

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für ein Aktions-
programm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der
Elektrizitätsverwendung

KOM(88) 576 endg.; Ratsdok. 9088/88

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Für die vorgeschlagene Entscheidung des Rates fehlt im
EWG-Vertrag eine Rechtsgrundlage. Die Voraussetzungen des
im Kommissionsvorschlag angeführten Artikels 235 EWGV
liegen nicht vor. Nach Auffassung des Bundesrates erlaubt
Artikel 235 EWGV eine Bereitstellung neuer Handlungs-
instrumente nur für die in Artikel 3 EWGV genannten
konkreten Aufgaben der Gemeinschaft, nicht jedoch für die
in der Präambel und Artikel 2 EWGV genannten allgemeinen
Ziele.

Ausgeliefert am 31. JAN. 1989

...

EG
Wi

2. Das vorgeschlagene Aktionsprogramm wird in der Bundesrepublik Deutschland zu keiner wesentlichen Erhöhung der Effizienz bei der Energieverwendung führen, da in der Bundesrepublik Deutschland den Anliegen des Aktionsprogramms bereits Rechnung getragen wird. Es ist allenfalls denkbar, daß das vorgeschlagene Programm andere Mitgliedstaaten, die noch einen Nachholbedarf im Bereich der Energieeinsparung haben, zu entsprechenden Aktionen anregt. Diesem aus energiepolitischen Gründen wünschenswerten Nutzen steht jedoch ein unverhältnismäßig großer Aufwand gegenüber. Vor allem der von der Kommission vorgeschlagene umfangreiche Verwaltungsapparat zur Koordinierung, Unterstützung und Kontrolle des Aktionsprogramms erscheint zu aufwendig. Erfolgversprechender und kostengünstiger dürfte es sein, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung geeignete staatliche Rahmenbedingungen setzten, um die Effizienz der Elektrizitätsverwendung zu erhöhen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine gründliche Überarbeitung des Aktionsprogramms hinzuwirken.